

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG070657-L vom 26. November 2008**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2008-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG070657-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG070657-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG070657-L du 26 novembre 2008

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG070657-L del 26 novembre 2008

## **Erwägungen**

### **E. 9**

Februar 2006 und 20. Februar 2006 bzw. von Ildiko Meszaros im Mai 2006 je mindestens einmal sowie von Maria Galambosné-Iszak im Zeitraum zwischen 23. Februar 2006 und 18. März 2006 jeweils an seinen Arbeitstagen, mithin mehrere Male, den Betrag von Fr. 50.-- entgegengenommen zu haben; dies im Wissen um deren Prostitutionstätigkeit. Im Gegenzug habe er auf diese aufgepasst bzw. diese im Bedarfsfall vor Polizeikontrollen gewart und ihnen bei allfälligen Problemen geholfen. Durch seinen Kontakt mit den Prostituierten einerseits und Farkas andererseits seien die Geschädigten (auch) durch den Angeklagten kontrolliert gewesen (HD 19 S. 4 f.). Bei der Geschädigten Ildiko Meszaros sei es diesbezüglich beim Versuch geblieben, da sie die Tätigkeit als Prostituierte schliesslich nicht wie erwartet aufgenommen und nach Ungarn zurückgereist sei (HD 19 S. 5). 3.2. Aussagen des Angeklagten Nach anfänglicher Bestreitung (HD 5/1 S. 2) räumte der Angeklagte während der Untersuchung verschiedentlich ein, gewusst zu haben, dass es sich bei den Geschädigten um Frauen gehandelt habe, welche in Zürich der Prostitution nachgegangen seien, wobei Zoltan Farkas Reise und Aufenthalt organisiert habe. Weiter räumte der Angeklagte auch ein, gewusst zu haben, dass die Geschädigten Farkas ihr Geld zumindest teilweise hätten abgeben müssen (HD 5/3 S. 4 ff. und S. 9 ff.; HD 5/4 S. 9, S. 14, S. 17, S. 18 f.; HD 5/5 S. 6 und S. 14; HD 5/6 S. 3 f.; vgl. dazu auch die Verteidigung HD 30 S. 23). Hingegen bestritt der Angeklagte Slavici zum einen, von Monika Szabo und Ildiko Meszaros überhaupt Geld gefordert oder erhalten zu haben. Zum anderen habe er von Maria Galambosné zwar Geld erhalten, dabei habe es sich aber entweder um ein Depot oder Trinkgeld gehandelt. Dies sei auch nicht täglich gewe-

- 18 - sen. Das Trinkgeld von Galambosné habe insgesamt ca. Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- betragen (HD 5/5 S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Angeklagte auf entsprechende Fragen zu Protokoll, er habe lediglich von einer der Frauen drei bis vier Mal Trinkgeld erhalten, jeweils in der Höhe von Fr. 50.00. Auf die Frage, ob es denn üblich sei, in einem Hotel nicht nur dem Kofferträger und dem Zimmermädchen, sondern auch dem Receptionisten Trinkgeld zu geben, bejahte der Angeklagte dies und meinte, er habe auch manchmal den Koffer getragen. Wofür konkret er damals Trinkgeld erhalten hatte, wusste er indessen nicht (Prot. S. 17; vgl. dazu auch die Ausführungen der Verteidigung, HD 30 S. 20 ff.). Bezüglich des Depots befragt erklärte der Angeklagte genauer, es habe sich um eine Zahlung oder das Hinterlegen von Wertsachen gehandelt. Dies, da die Frauen aus Ungarn oft unbeglichene Hotelrechnungen hinterlassen hätten, da sie teilweise verhaftet worden seien und die Zimmer nicht bezahlt hätten. Zudem habe er im Falle von Galambosné gehört, dass diese ihr Geld habe abgeben müssen. Er habe das Depot jeweils in einem Couvert im Safe aufbewahrt und die Frauen hätten es jederzeit zurückverlangen können

(HD 5/3 S. 4 ff., HD 5/5 S. 1). Mit der Geschädigten Ildiko Meszaros habe er nur einmal Kontakt gehabt, als die- se Probleme mit einem "Kunden" gehabt habe und sie sich an die Reception ge- wandt habe. Er habe indessen nur als Dolmetscher fungiert und sich ansonsten nicht eingemischt, da ihn das nichts angegangen sei (HD 5/4 S. 1 ff.). Das Ausüben von Druck oder Kontrolle gegenüber den Geschädigten wies der Angeklagte vehement von sich. Auf entsprechende Frage erklärte er, er hätte weder etwas angedroht noch etwas getan, wenn er die Fr. 50.-- nicht erhalten hätte (HD 5/3 S. 12 f. und S. 22; HD 5/4 S. 4; HD 5/6 S. 5; HD 5/7 S. 7 ff.; Prot. S. 15 f.). Betreffend die vorgespielten Telefonkontrollen streitet der Angeklagte im Üb- rigen nicht ab (bzw. anerkennt konkludent), dass mit "Frédéric" bzw. "Fred" er gemeint sei (HD 5/3 S. 19, HD 5/4 S. 3 f.).

- 19 - 3.3. Telefonkontrollen a) In Bezug auf Maria Galambosné ergibt sich aus den zwischen ihr und Farkas geführten sowie dem Angeklagten anlässlich der Einvernahme vom 29. Juni 2006 vorgehaltenen Telefongesprächen bzw. SMS, dass die Geschä- digte - wie auch der Angeklagte selbst einräumt - verschiedentlich Zahlungen an den Angeklagten geleistet hatte (HD 5/3 S. 15 ff.). So schreibt Farkas beispiels- weise am 06.03.2006, 21.10 Uhr, an Galambosné, sie solle 50 für Frederic auf die Seite legen; am 11.03.2006, 15.21 Uhr, "...heute um 11 (Uhr) 50 für Frederic...." (HD 5/3 S. 16). Weiter fragt Farkas per SMS am 11.03.2006, 21.17 Uhr, nach "wo stehen wir...Frederic 50 okay?", worauf ihm Galambosné um 21.21 Uhr antwortet "... Frederic 50". Am 14.03.2006 schreibt sie um 06.22 Uhr ebenfalls : "...habe Frederic 50 gegeben.....". b) Betreffend die Zahlung der Geschädigten Ildiko Meszaros erweisen sich die nachfolgenden Telefonkontrollen zwischen Farkas und der Geschädigten als einschlägig (HD 5/4 S. 3, TK vom 22.05.2006, 22.00 Uhr): "...Um 11.00 Uhr, in einer Stunde, gib Frederic die 50er. Der Rest bleibt bei dir bis am Morgen.....". Meszaros antwortet darauf (TK vom 22.05.2006, 23.22 Uhr): " ...Frederic habe ich erledigt...". Kurz später fragt Farkas bei Meszaros per SMS nach (TK vom 23.05.2006, 01.31 Uhr): Hast Du Frederic 50 gegeben, wie viel ist noch bei dir?...", worauf Mezaros zurückschreibt (TK vom 23.05.2006, 01.36 Uhr): "Ich ha- be schon um 11.00 Uhr geschrieben, dass ich Fredi erledigt habe...". Im Weiteren sind nachfolgende Telefongespräche bzw. SMS zwischen der Geschädigten Meszaros und Farkas in Bezug auf die Rolle des Angeklagten im Allgemeinen als relevant zu erachten: TK vom 14.03.2006, 00.56 Uhr: "...Heute soll ich nicht arbeiten sagt Frederic...", TK vom 15.03.2006, 01.49 Uhr: "...Fred hat gesagt, ich soll in mein Zimmer gehen und das Telefon ausschalten. Er wird mir sagen, wenn es okay ist. Jetzt hat er sich gemeldet...." c) Schliesslich ist insbesondere ein Gespräch zwischen Farkas und dem Angeklagten sowohl in Bezug auf deren Verhältnis zueinander, als auch in Bezug

- 20 - auf das Verhältnis zu den Geschädigten aufschlussreich (TK vom 24.05.2006, 14.21 Uhr):"Grüss Dich Frederic mein Freund....., entschuldige mich für die Stö- rung, ich habe dieses Mädchen angerufen und sie arbeitet nicht gut und bringt 40 bis 50 Franken. Was soll ich mit ihr machen?" - "Nimm sie mit nach Hause." - "Du meinst, ich soll sie mit nach Hause mitnehmen. Wieviel ist sie schuldig für das Zimmer?" - "240, mit dem heutigen Tag, aber, wenn sie bis zwölf Uhr das Zimmer nicht verlässt, 360.....", "... Jetzt ehrlich, Frederic, was meinst Du?" - "Ich weiss es nicht, denn in der Nacht sehe ich nicht, dass sie arbeitet, wenn ich abends er- scheine. Sie erscheint einmal und nachher nicht mehr." - "Hat sie dich angerufen, dass jemand sie geschlagen hat, stimmt das?" - "Nein." - "Hat sie Dir das ge- sagt?" - "Nein." - "Sie hat so was nicht gesagt, dann lügt sie." - "Na, ich habe sie nicht arbeiten gesehen... Gestern, so gegen 01:00 hat sie einen Klienten gehabt und irgend etwas

war los und sie kam zu mir und fragte mich, ob sie das Geld zu- rückgeben sollte, ein 70er und ich habe ihr gesagt nein, ich werde es erledigen und habe es auch erledigt. Und dann gab sie mir die 50er und dann sagte ich ihr, sie soll das Zimmer bezahlen, aber sie hat es nicht bezahlt....." - "Lieber Freund, was soll ich machen?" - "Rufe das Mädchen an und sage ihr, sie soll arbeiten wie ein Idiot." - "...okay und Frederic, noch was; sie hat mir gesagt, dass du gesagt hast und dann habe ich ihr ursprünglich auch gesagt; Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag, ein 50er, 50er, 50er für dich, und sie sagte mir, du verlangst auch ein 50er, wenn du nicht arbeitest" - "Weisst Du warum? Das wir eine Sicherheit haben sollten, wenn man sie erwischt...." (HD 5/4 S. 3 ff.). 3.4. Würdigung a) Geldübergaben durch Prostituierte Wie ausgeführt, gesteht der Angeklagte immer wieder ein, gewusst zu haben, dass die Frauen aus Ungarn hier der Prostitutionstätigkeit nachgingen. Das entsprechende Geständnis wird durch das übrige Untersuchungsergebnis ge- stützt, weshalb auf diese Aussagen des Angeklagten abgestellt werden kann. Der Sachverhalt ist demnach in diesem Punkt erstellt.

- 21 - Sodann ergeben sich die eingeklagten Geldübergaben von Maria Galambosné an den Angeklagten sowohl aufgrund der Aussagen des Angeklagten selbst, als auch aufgrund des Inhaltes der nicht verschlüsselt geführten Telefon- gespräche bzw. nicht codiert verfassten Mitteilungen zweifelsfrei. In Bezug auf Il- diko Meszaros ergibt sich klar aus den Telefonkontrollen, dass zumindest eine Übergabe von Fr. 50.-- stattfand. Darauf kann ohne Weiteres abgestellt werden, der eingeklagte Sachverhalt ist damit betreffend Geldübergaben der Geschädig- ten Galambosné und Meszaros rechtsgenügend erstellt. Im Falle der Geschädigten Monika Szabo existieren - ausser deren eigenen, wie unter Ziff. II.lit. C. ausgeführt, nicht verwertbaren Aussagen - keine weiteren Drittaussagen oder Telefonkontrollen, welche es erlauben würden, die Bestreitun- gen des Angeklagten diesbezüglich zu entkräften. Diese Geldübergabe kann da- her nicht erstellt werden. b) Motivation / Leistungsgrund Dass es sich bei den Geldübergaben um Trinkgeld im eigentlichen Sinne oder um ein "Depot" handelte, wie der Angeklagte ausführte, mutet per se aben- teuerlich, lebensfremd und damit wenig glaubhaft an. Es erschiene kaum nachvollziehbar, dass eine Prostituierte, von welcher der Angeklagte nach eigenen Aussagen wusste, dass sie ihr Geld einem Dritten abliefern musste (vgl. vorste- hend III.B.3.2.), mithin also über wenig Mittel verfügte, ein Trinkgeld in Höhe von jeweils 50 Franken, immerhin fast 50% des Zimmerpreises, offerieren würde. Der Angeklagte wusste denn anlässlich der Hauptverhandlung auch nicht mehr, wofür er die sehr grosszügigen Trinkgelder erhalten haben sollte. Auch die Erklärung, es habe sich um Depotzahlungen gehandelt, erscheint keinesfalls plausibel, führte doch der Angeklagte selber aus, die Frauen hätten das Depot jederzeit be- ziehen können, womit die gemäss Aussagen des Angeklagten angestrebte Si- cherstellung der Zimmerfinanzierung gerade nicht hätte realisiert werden können. Im Übrigen entspräche dies auch nicht logisch einleuchtendem Geschäftsgeba- ren, bestünde doch ohne Weiteres die Möglichkeit der Vorabzahlung, womit sich eine "Depot-Zahlung" als unsinniges Institut erweist. Schliesslich widerspricht sich

- 22 - der Angeklagte in Bezug auf den Zahlungsgrund sowie die Höhe der Zahlungen immer wieder. So sind es einmal Fr. 50.--, dann wieder Fr. 20.-- oder Fr. 10.--, einmal handelt es sich ausschliesslich um Trinkgeld, manchmal um Trinkgeld- zahlungen und Depotzahlungen. Die Aussagen des Angeklagten erweisen sich damit als äusserst unglaubhaft, weshalb nicht auf sie abzustellen ist. Die abgehörten Telefongespräche und SMS sprechen demgegenüber eine andere, unmissverständliche Sprache. So ergibt sich aus

den SMS zwischen den Geschädigten Galambosné und Meszaros einerseits und Farkas andererseits, aber auch aus dem Gespräch und SMS zwischen Farkas und dem Angeklagten, dass letzterer den Prostituierten durchaus aktiv Ratschläge erteilte oder sie gar instruierte. Im Weiteren erhellt das aufgeführte Gespräch zwischen Farkas und dem Angeklagten Slavici, dass sie sich betreffend die von den Prostituierten an den Angeklagten zu entrichtenden Abgaben in Bezug auf deren Höhe und ebenso in Bezug auf deren Häufigkeit besprachen bzw. diese Modalitäten gemeinsam vereinbarten, was später durch Farkas den Geschädigten mitgeteilt wurde. Damit erscheint offensichtlich, dass es sich nicht um freiwillige, selbstgewählte Leistungen im Sinne von Trinkgeldern oder Depots der Geschädigten handelte, sondern entgegen der Darstellung der Verteidigung (HD 30 S. 20 ff.) um eine von Farkas und dem Angeklagten vereinbarte und danach von den Geschädigten verlangte Leistung. c) Drucksituation / Kontrolle Aufgrund der Telefonkontrollen ist zweifelsfrei erstellt, dass der Angeklagte mit Farkas in Kontakt stand. Im Weiteren stritt der Angeklagte auch nicht ab, den Geschädigten teilweise geholfen, mit ihnen in ihrer Landessprache gesprochen und bei Polizeikontrollen geschaut zu haben, dass es keine Probleme gegeben habe (HD 5/3 S. 7 und S. 14; HD 5/5 S. 18; HD 5/7 S. 4). In diesem Umfang decken sich die Aussagen des Angeklagten mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb auf sie abgestellt werden kann. Der entsprechende Sachverhaltsabschnitt ist damit rechtsgenügend erstellt. Weitere aktive Kontrolle, insbesondere Androhung von Nachteilen o.ä., kann hingegen nicht erstellt werden.

- 23 - d) Fazit Zusammenfassend ist damit in Bezug auf den relevanten Anklagesachverhalt, teilweise aufgrund des Geständnisses des Angeklagten, im Übrigen gestützt auf die Erkenntnisse aus den Telefonkontrollen, erstellt, dass Maria Galambosné dem Angeklagten gemäss dessen Absprache mit Farkas mehrmals Geldbeträge in Höhe von je ca. Fr. 50.-- ablieferte, im Weiteren, dass die Geschädigte Ildiko Meszaros dem Angeklagten - ebenfalls gemäss dessen Absprache mit Farkas - den nämlichen Betrag zumindest in einem Fall leistete. Erstellt ist schliesslich, dass der Angeklagte in Kontakt mit Farkas und den Prostituierten stand, dass er letzteren teilweise half bzw. ein Auge auf sie hatte. Eine Geldübergabe an Monika Szabo ist nicht erstellt. Nur der Vollständigkeit halber sei abschliessend darauf hingewiesen, dass ein Androhen von Nachteilen durch den Angeklagten für den Fall der Nichtleistung der Fr. 50.-- in Bezug auf sämtliche Geschädigten weder eingeklagt noch erstellbar ist. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Vorab ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die mehrfache Gehilfenschaft zu Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB nicht erstellt werden kann, weshalb diesbezüglich ein Freispruch zu ergehen hat (vgl. vorstehend unter III.B.2.5.). 4.2. Die Anklagebehörde würdigt das eingeklagte Verhalten des Angeklagten zudem als mehrfache Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB sowie des Versuches hiezu im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 4.3. Gemäss Art. 195 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer die Handlungsfähigkeit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt.

- 24 - Vorausgesetzt für eine Bestrafung nach Absatz 3 ist, dass auf das Opfer ein gewisser Druck ausgeübt wird, sodass es in seiner Entscheidung örtlich, zeitlich und inhaltlich nicht mehr vollständig frei ist. Erforderlich ist, dass sich die Prostituierten diesem Druck nicht ohne weiteres entziehen können. Nicht ausschlaggebend ist, ob der Täter einen direkten

Verdienstanteil aus der Prostitution be- kommt. Notwendig ist aber ein gewisses faktisches Abhängigkeitsverhältnis. Es kann sich beispielsweise um Anweisungen an die Prostituierte hinsichtlich Ar- beitsort, Arbeitszeit und Dauer, zu bedienende Kunden, vorzunehmende Hand- lungen oder Sexualpraktiken, den Gebrauch von Hilfs- und Schutzmitteln oder die Einhaltung von Tarifen handeln. Das blosses Führen eines Bordells begründet für sich allein noch kein Ausnützen der Abhängigkeit der darin tätigen Prostituierten. Von entscheidender Relevanz ist einzig die Intensität oder das Mass der Ein- schränkung der Handlungsfreiheit der Betroffenen. Die faktische Beschränkung der Handlungsfreiheit kann sich auch durch die Ausnützung einer Machtstellung manifestieren, welche sich bei einem Besitzer eines Nachtclubs auch aus der Ar- beitgeberposition, aus sprachlicher Unterlegenheit der Prostituierten, aus Un- kenntnis bzw. Furcht vor den fremdenpolizeilichen Bestimmungen und aus der fi- nanziellen Abhängigkeit ergeben kann (Schwaibold/Meng, in: Niggli/Wiprächtiger, Strafgesetzbuch II, 2. A. Basel 2007, Art. 195 N 22, 24 ff., mit weiteren Verwei- sen). 4.4. Es ist im Sinne der Anklage erstellt, dass der Angeklagte von der als Prostituierte arbeitenden Geschädigten Maria Galambosné mehrere Male Fr. 50.00 sowie von der Geschädigten Ildiko Meszaros einmal Fr. 50.00 entgegen nahm, wobei er die entsprechende Zahlungspflicht mit Zoltan Farkas besprochen hatte. Die entsprechenden Leistungen erfolgten mithin nicht als Trinkgeld o.ä. Wie vorstehend ausgeführt, ist dies indes nicht ausschlaggebendes Tatbestands- merkmal, wenn nicht auch ein gewisser vom Angeklagten ausgeübter Druck bzw. das Ausnützen eines Machtgefälles vorliegt, welches die Handlungsfreiheit der Prostituierten effektiv und einschneidend einschränkte. Als Nachtreceptionist des Hotels sowie als Kontaktperson des Farkas nahm der Angeklagte gegenüber den Geschädigten zwar zweifelsohne durchaus eine

- 25 - gewisse Machtposition ein. Zudem waren die Frauen insofern abhängig vom An- geklagten, als sie in der Schweiz nicht integriert und der Sprache nicht mächtig waren, mithin darauf angewiesen waren, mit jemandem in Kontakt zu stehen, der ihre Landessprache verstand und mit dem sie kommunizieren konnten. Dass die- se Abhängigkeit bzw. dieses Machtgefälle auf der anderen Seite aber nur äu- sserst begrenzt Bestand hatte, ergibt sich einerseits bereits aus dem Umstand, dass der Angeklagte nur zeitweilig im Regina angestellt war, mit anderen Worten an den Tagen und auch in verschiedenen Nächten mangels Anwesenheit im Ho- tel faktisch gar keine Kontrolle über die Geschädigten ausüben konnte. Zum an- deren fehlen aber auch weitere typische Umstände des effektiven Ausnützens ei- ner Machtposition bzw. Beschränkung der Handlungsfreiheit der Prostituierten, so die Abnahme der Pässe, ein Kontrollieren der Zimmer oder gar Verschiessen derselben, Zuführen der Freier o.ä.m. Ebenso wenig ist eingeklagt oder erstellt, dass das Befolgen der Instruktionen unter Zwang geschehen wäre. Dass von ei- nem Ausnützen der Machtposition bzw. einer faktischen Kontrolle oder einer ef- fektiven Beschränkung der Handlungsfreiheit der Frauen durch den Angeklagten nicht in strafrechtlich relevantem Masse gesprochen werden kann, wird indes ins- besondere auch anhand des Beispiels der Geschädigten Ildiko Meszaros evident, welche dem Angeklagten zwar in einem Fall Fr. 50.-- übergeben hatte, sodann aber - wie auch von der Anklage so umschrieben - der Prostitution nicht nachge- hen wollte und daher umgehend nach Hause reiste. Eine Repression des Ange- klagten ist hierbei nicht ersichtlich bzw. wäre aufgrund des Umstandes, dass die Geschädigte Meszaros ungehindert und ohne Aufschub ihre eigene Entscheidung treffen und das Land verlassen konnte, nicht von nennenswerter Intensität. Inge- samt kann vorliegend somit nicht erstellt werden, dass der Angeklagte die Hand- lungsfreiheit der Geschädigten durch sein Verhalten in massgeblicher Art und Weise

eingeschränkt bzw. in massgeblicher Art und Weise Druck auf die Geschädigten ausgeübt hätte. Aus den ausgeführten Erwägungen geht damit zusammengefasst hervor, dass das erstellbare Verhalten des Angeklagten in strafrechtlich relevanter Weise nicht zu verurteilen ist und nicht unter den Straftatbestand der Förderung der Pro-

- 26 - stitution zu subsumieren ist, weshalb der Angeklagte in diesem Punkt vollumfänglich freizusprechen ist. 5. Fazit Zusammenfassend ist der Angeklagte betreffend den Sachverhaltsabschnitt I vom Vorwurf der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB sowie des Versuches hiezu im Sinne von Art. 195 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zur Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB vollumfänglich freizusprechen. C. Sachverhaltsabschnitt II (Widerhandlung BG über ANA) 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich wirft dem Angeklagten unter dieser Ziffer zusammengefasst vor, er habe den illegalen Aufenthalt der Geschädigten in der Schweiz ermöglicht, indem er sie in seiner Funktion als Receptionist auf Reservation durch Farkas hin im Hotel Regina habe logieren lassen, wobei die Frauen hier ohne Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung der Prostitution nachgegangen seien (HD 19 S. 6). 2. Aussagen des Angeklagten Dass die ungarischen Frauen, welche im Hotel Regina logierten, als Touristinnen einreisten, sodann aber als Prostituierte arbeiteten, ist vom Angeklagten nicht grundsätzlich bestritten worden (vgl. auch vorne unter III.B.3.2. und 3.4.). Ebenfalls unbestritten geblieben ist seitens des Angeklagten im Weiteren grundsätzlich, in den vorliegend aufgeführten Fällen die Reservationen vorgenommen bzw. die Frauen einquartiert zu haben (HD 5/6 S. 3, HD 5/7 S. 10, Prot. S. 15). Der Angeklagte bestreitet zudem auch nicht, dass die Frauen keine Arbeitserlaubnis gehabt hätten.

- 27 - Bestritten ist Seitens des Angeklagten aber, dass er gewusst habe, dass die Frauen illegal hier gewesen seien. Er habe dies nicht kontrollieren müssen und daher um diesen Umstand auch nicht gewusst (HD 5/7 S. 10 ff., vgl. auch Prot. S. 16). 3. Sachverhaltserstellung 3.1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Anklage zwar den Vorwurf erhebt, der Angeklagte habe in drei Fällen, betreffend die Geschädigten Galambosné, Szabo und Mészáros, das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtert. Bezüglich der Geschädigten Mészáros wird indes im Sachverhaltsabschnitt I festgehalten, diese habe die Arbeitstätigkeit als Prostituierte gar nicht aufgenommen (HD 19 S. 5). Nachdem sie daher gemäss Anklagesachverhalt nur in die Schweiz einreiste, ohne eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, wobei sie sich nicht länger als 3 Monate in der Schweiz aufhielt, mithin kein Visum für den Aufenthalt benötigte, ist in ihrem Fall die Tatbestandsmässigkeit mangels illegaler Tätigkeit und damit mangels illegalen Aufenthaltes vorab zu verneinen. Eine weitergehende Sachverhaltserstellung kann damit unterbleiben. In Bezug auf die Geschädigte Mészáros ist der Angeklagte daher vom Vorwurf der Förderung der illegalen Einreise bzw. des illegalen Aufenthaltes freizusprechen. 3.2. Im Umfang der Eingeständnisse werden die Aussagen des Angeklagten durch das übrige Untersuchungsergebnis gestützt, weshalb auf erstere abgestellt werden kann. Der eingeklagte Sachverhalt ist diesbezüglich mithin rechtsgenügend erstellt. 3.3. Der Inhalt des bereits zitierten Telefongesprächs zwischen Farkas und dem Angeklagten vom 24.05.2006, 14.21 Uhr (HD 54 S. 3 ff.) widerlegt im Weiteren die geltend gemachte Unwissenheit des Angeklagten betreffend den Aufenthaltsstatus der Prostituierten klar. So erklärt er in diesem Gespräch, nun jeweils auch an den Tagen, an welchen er

abwesend sei, Geld zu verlangen, damit eine Sicherheit vorhanden wäre "wenn man sie erwischt...." (HD 5/6 S. 3 ff.). Weiter erklärte der Angeklagte in verschiedenen Einvernahmen, es habe jeweils Probleme mit den ungarischen Frauen im Regina gegeben, und es seien auch

- 28 - teilweise Frauen verhaftet worden (HD 5/3 S. 2, S. 10; HD 5/4 S. 7; HD 5/5 S. 16, S. 17). Die Belegschaft des Hotels Regina hätte von der Hotelleitung die Anweisung gehabt, die Mädchen von der Bar in die Hotelzimmer zu schicken, wenn eine Polizeikontrolle angestanden habe. Dies, um Probleme zu umgehen (HD 5/5 S. 18). Zudem räumte der Angeklagte - wie erwähnt - ein, dass die Frauen jeweils als Touristinnen in die Schweiz gekommen seien. Es existieren nun aber keinerlei nachvollziehbaren Gründe dafür, weshalb die Frauen trotz Besitzes einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung eine Verhaftung durch die Polizei befürchten sollten und noch weniger dafür, dass sich die Frauen trotz Arbeitsbewilligung als Touristinnen im Hotel registrieren lassen würden. Der Angeklagte hat denn auch keine plausiblen Gründe dafür vorbringen können. Nachdem offensichtlich war, dass sich die Frauen fälschlich als Touristinnen deklarierten und immer wieder Frauen aufgrund ihrer Prostitutionstätigkeit von der Polizei verhaftet worden waren, musste der Angeklagte entgegen der Ansicht der Verteidigung (HD 30 S. 25) davon ausgehen, dass dies deshalb geschah, weil die Frauen eben über keinerlei Arbeitsbewilligungen verfügten, mit anderen Worten illegal hier arbeiteten und sich damit rechtswidrig in der Schweiz aufhielten. Damit ist der eingeklagte Sachverhalt auch soweit bestritten rechtsgenügend erstellt. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Anwendung des milderen Rechts Das zu beurteilende Verhalten des Angeklagten fällt in den Zeitraum Februar bis Juni 2006. Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) in Kraft, welches das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) ersetzt. Sowohl das Ausländergesetz als auch das ANAG stellen das dem Angeklagten anzulastende Verhalten unter Strafe (Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG, Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG). Zudem trat am 1. Januar 2007 der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft.

- 29 - Gemäss Art. 126 Abs. 4 AuG ist auf Widerhandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, dessen Strafbestimmungen anzuwenden, sofern sie sich für den Täter als milder erweisen. Für die Beurteilung der Frage, welches Recht das mildere ist, ist konkret nach altem wie nach neuem Recht zu beurteilen, bei Anwendung welchen Rechts der Täter milder zu bestrafen ist. Vorliegend erweist sich das alte Recht als das mildere, eröffnete es doch einen Strafrahmen von bis zu 6 Monaten Gefängnis und/oder Busse bis zu Fr. 10'000.-- im Gegensatz zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe gemäss AuG. Da innerhalb des Strafrahmens die konkrete Strafe nach dem (gleichbleibenden) Verschulden festzusetzen ist, fällt die Strafe beim Angeklagten offensichtlich innerhalb des Strafrahmens des ANAG milder aus als unter dem AuG. Es ist daher vorliegend das ANAG anzuwenden. Im Sinne der Anwendung eines einheitlichen Strafsystems ist indes statt dem Terminus "Gefängnis" neu derjenige der "Freiheitsstrafe" zu verwenden (Plattform Zürcher Rechtspflege). 4.2. Rechtliche Würdigung gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG a) Gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer im In- oder Ausland die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtert oder vorbereiten hilft. Eine Bestrafung nach Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG setzt zwingend voraus, dass der Gehilfe um die Rechtswidrigkeit der Ein- oder Ausreise oder des Verweilens weiss. Diesem darf dieses

Wissen nicht leichthin unterstellt werden (Spescha/Sträuli, Kommentar zum Ausländerrecht, 2. Auflage, Zürich 2004, S. 123). Zum Vorsatz des Erleichterns der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise bzw. bei der Vorbereitung hierzu gehört, dass dieser weiss oder es als möglich betrachtet, dass der Ausländer illegal in die Schweiz einreisen oder illegal aus der Schweiz ausreisen will. Beim Tatbestand des Erleichterns des rechtswidrigen Verweilens im Land wird im Rahmen des Vorsatzes vorausgesetzt, dass der Täter weiss oder in Kauf nimmt, dass der Ausländer über keine Arbeitsbewilligung verfügt und ihm trotzdem eine Stelle vermittelt oder ihn trotzdem beschäftigt oder beherbergt

- 30 - (Roschacher, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG], Diss. Chur/Zürich 1991, S. 91, in: Reihe Straf- und Wirtschaftsrecht, Band 17). b) Der Aufenthalt der ungarischen Frauen in der Schweiz war vorliegend rechtswidrig, weil sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und nicht als Touristinnen in die Schweiz eingereist waren. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die formellen Einreisevoraussetzungen als Touristinnen erfüllt hatten. Für Ausländer, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen, bestimmt Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ANAG, dass sie sich zur Regelung ihres Aufenthaltes innert acht Tagen, auf jeden Fall aber vor Antritt einer Stelle, bei der Fremdenpolizei anmelden müssten. Die Anwesenheit ist damit im Sinne von Satz 1 dieser Bestimmung während drei Monaten nur bewilligungsfrei, wenn sie nicht der Erwerbstätigkeit dient. Ausgehend davon ergibt sich, dass die im Regina tätigen und beherbergten Ungarinnen über eine Aufenthaltsbewilligung hätten verfügen müssen. Weil sie sich nicht vor Stellenantritt zur Regelung ihrer Anwesenheit anmeldeten, war ihr Aufenthalt in der Schweiz rechtswidrig (vgl. BGE 128 IV 117 sowie BGE 131 IV 178). Gleiches ergibt sich auch aus Ziffer 2 des Notenaustausches vom 7. August 1990 zwischen der Schweiz und Ungarn über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht (SR 0.142.114.182). Gemäss dieser Bestimmung können ungarische Staatsangehörige, die einen gültigen ungarischen Pass oder eine gültige ungarische Identitätskarte besitzen und nicht beabsichtigen, sich länger als 90 Tage in der Schweiz aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ohne Visum in die Schweiz einreisen und sich dort aufhalten. Die eingereisten Ungarinnen waren damit nur von der Visumpflicht befreit, sofern sie gültige Ausweispapiere vorausgesetzt - nicht länger als 90 Tage in der Schweiz blieben und in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit aufnahmen. Entsprechend war ihr Aufenthalt in der Schweiz ab Aufnahme der Prostitutionstätigkeit rechtswidrig. Der Angeklagte wusste als Receptionist, dass die Frauen als Touristinnen ohne Visum in die Schweiz einreisten, hier indes der Prostitution nachgingen, womit er zumindest in Kauf nahm, dass ihre Tätigkeit illegaler Natur war.

- 31 - Durch das Vermieten der Hotelzimmer fand im Weiteren eine durch den Angeklagten ermöglichte Beherbergung statt. Mit dieser wurde den ungarischen Prostituierten nicht nur der Aufenthalt in der Schweiz, sondern auch die Ausübung der Prostitution, welche (zumindest teilweise) in den Hotelzimmern stattfand, ermöglicht bzw. zumindest erleichtert, was der Angeklagte ebenfalls zumindest in Kauf nehmen musste. Dem Angeklagten wäre es als Receptionist des Hotels schliesslich ohne Weiteres möglich gewesen (bzw. hätte es sich wohl sogar um seine Pflicht gehandelt), den offensichtlich einer illegalen Tätigkeit nachgehenden Frauen eine Beherbergung zu verweigern. Aber selbst wenn der Angeklagte gemäss seinen Aussagen von seinen Vorgesetzten im Hotel Regina die Weisung erhalten hatte, sämtliche Gäste aufzunehmen (HD 5/3 S. 10, HD 5/5 S. 17; HD

5/7 S. 10), vermag diese allfällige vertragliche Verpflichtung sein strafrechtlich relevantes Verhalten entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht zu entschuldigen (HD 30 S. 21 und S. 27 f.). Damit hat sich der Angeklagte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG schuldig gemacht. D. Zusammenfassung Zusammenfassend ist der Angeklagte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG schuldig zu sprechen. Von den weiteren Vorwürfen ist er freizusprechen. IV. Strafzumessung A. Vorbemerkung zur "lex mitior" 1. Der Angeklagte Slavici beging die ihm vorliegend anzulastenden Taten vor dem 1. Januar 2007, dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des

- 32 - Strafgesetzbuches. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist in einem solchen Fall das neue Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist. 2. Vorliegend steht eine kürzere Freiheitsstrafe im Vordergrund. Nach neuem Recht kann in einem solchen Fall auch eine Geldstrafe ausgesprochen oder - mit Zustimmung des Täters - gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Im übrigen sind nach neuem Recht kürzere Freiheits- oder Geldstrafen grundsätzlich bedingt auszusprechen, sofern nicht explizite Ausnahmesituationen vorliegen (Art. 41 StGB). Vor diesem Hintergrund erweist sich das neue Recht insgesamt als für den Angeklagten milder. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist daher das neue Recht anzuwenden. B. Strafzumessung 1. Strafrahmen 1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Liegt zusätzlich ein Strafmilderungsgrund vor, ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden und kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, wobei es aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden ist. 1.2. Der Angeklagte hat sich vorliegend des mehrfachen Verstosses gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG schuldig gemacht. Dieser Straftatbestand - sofern wie hier kein leichter Fall vorliegt - öffnet einen Strafrahmen von Gefängnis bzw. Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, womit eine Busse bis zu Fr. 10'000.- verbunden werden kann. In Berücksichtigung des Strafschärfungsgrundes der Mehrfachbegehung ergibt sich mithin ein abstrakter Strafrahmen von bis zu 9 Monaten Geld- oder Freiheitsstrafe und/oder Busse bis zu Fr. 10'000.- (Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB).

- 33 - 1.3. Vorliegend sind keine Strafmilderungsgründe gegeben. 2. Strafzumessung im Allgemeinen Innerhalb des theoretischen Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei es das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB). 3. Persönliche Verhältnisse Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten lässt sich den Akten und der in der Hauptverhandlung erfolgten Befragung zu seiner Person Folgendes entnehmen (HD 17/1-4, HD 30 S. 30-33, HD 31/1-16, Prot. S. 8-12 und S. 24): Der Angeklagte wurde am 30. März 1968 in Cluj Napoca (Klausenburg) in Rumänien als ältestes Kind geboren. Da sein Grossvater vor fast 100 Jahren von der Schweiz nach Rumänien ausgewanderte, besass sein Vater das Schweizer Bürgerrecht. Dieser war von Beruf Bauingenieur. Zusammen mit

seiner um ca.

## **E. 10**

Jahre jüngerer Schwester wuchs der Angeklagte bei seinen Eltern und den Grosseltern in Klausenburg auf. Die Eltern, welche bereits kurz nach der Geburt des Angeklagten einige Jahre getrennt lebten, sind mittlerweile geschieden. Die Schwester und der Vater des Angeklagten leben heute in der Schweiz, die Mutter sowie weitere Verwandte wohnen in Rumänien. Das Verhältnis zu seinen Eltern bezeichnet der Angeklagte als gut. Der Angeklagte besuchte die Schulen in Klausenburg und absolvierte 1987 die Matura. Nach zwei Jahren Militärdienst und Tätigkeiten als Eisengiesser sowie in einem auf Höhenarbeiten etc. spezialisierten Unternehmen absolvierte er ab

- 34 - 1992 die Akademie für Film und Theater, welche er mit Lizenz zum Schauspieler und Regisseur im Jahre 1996 abschloss. Bis 1999 arbeitete er sodann als Schauspieler und siedelte im Jahre 2000 infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in die Schweiz über, um für seine junge Familie - im Jahre 2001 brachte seine Frau, mit der er seit 1997 verheiratet ist, eine Tochter zur Welt - eine Zukunft aufzubauen. Im Oktober 2001 erhielt der Angeklagte das Schweizer Bürgerrecht. Der Familiennachzug in die Schweiz erfolgte im Jahre 2002. Hier ging der Angeklagte zunächst während zwei Jahren Gelegenheitsarbeiten als Spengler und Elektromonteur auf dem Bau nach, ab 2003 arbeitete er bei einer Sicherheitsfirma. Diese ging indes Konkurs, worauf der Angeklagte zunächst eine Stelle als Türsteher annahm und schliesslich ab Anfang 2005 teilzeitlich als Nacht-receptionist im Hotel Regina tätig war. Nebenbei arbeitete er bei der Reisebusfirma "Double TT Cars Sarl." in Lausanne als Billettverkäufer und Platzanweiser. Nach der Haftentlassung am 7. August 2006 litt der Angeklagte unter gesundheitlichen Problemen und war vorübergehend auf Sozialhilfe angewiesen. Er war in einem Beschäftigungsprogramm des RAV, besuchte Integrationskurse und arbeitete in verschiedenen Theatern und Firmen. Im September 2007 nahm der Angeklagte eine Stelle als Hilfsschreiner an, welche Tätigkeit er zwei Monate lang ausführte, bis er diese wegen Rückenproblemen aufgeben musste. Seit dem 18. Februar 2008 ist der Angeklagte bei der Post als Briefträger tätig, wobei er in Wädenswil jeweils die Frühzustellungen der Zeitungen macht und anschliessend die Briefpost austrägt. Das Arbeitspensum beträgt zur Zeit 55 %. Der Angeklagte kann möglicherweise ab 01.01.09 bei der Post 100 % arbeiten. An den Abenden arbeitet er zur Zeit überdies als Reiniger in einer Arztpraxis. Er erzielt insgesamt ein monatliches Einkommen von rund Fr. 4'000.00. Der Angeklagte lebt zusammen mit seiner Familie in Au. Seine Ehefrau, von Beruf Ballettmeisterin, ist zur Zeit nicht erwerbstätig und kümmert sich um die beiden Kinder. Die sieben Jahre alte Tochter besucht die 1. Primarschulklasse. Der Sohn ist vier Jahre alt. Die Frau des Angeklagten erwartet das dritte Kind. Der monatliche Mietzins für die Wohnung kostet ca. Fr. 1'800.00.

- 35 - Der Angeklagte verfügt abgesehen von einem Auto über kein Vermögen. Insgesamt hat er bei Verwandten Schulden in der Höhe von Fr. 15'000.00 bis 16'000.00. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft (HD 17/2). 4. Verschulden Das Verschulden des Angeklagten ist innerhalb des Strafrahmens als nicht mehr leicht einzustufen. Zwar war er weder als Inhaber noch als Geschäftsführer in leitender Funktion tätig, doch hatte er als Receptionist des Hotels faktisch weitgehenden Einfluss auf die Auswahl bzw. Zulassung der Gäste, welche im Regina logierten. Mit seinem Tun trug der Angeklagte zudem zur weiteren Ausbreitung der Illegalität in einem diesbezüglich ohnehin schon problembehafteten Quartier bei. Schliesslich bezog der Angeklagte durch die aus Ungarn

angereisten Frauen zusätzliche Zahlungen, handelte mithin offensichtlich aus finanziellen Motiven. 5. Strafzumessung in concreto Innerhalb des Strafrahmens ist die mehrfache Tatbegehung strafferhöhend zu berücksichtigen. In eher leichtem Masse strafmindernd ist das zögerliche Teilgeständnis des Angeklagten zu berücksichtigen. In Anbetracht sämtlicher Strafzumessungsgründe sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten erweist sich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 40.00 dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen. Von der auszusprechende Geldstrafe gelten 55 Tagessätze durch die erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft als bereits geleistet (Art. 51 StGB).

- 36 - V. Strafvollzug 1. Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder von gemeinnütziger Arbeit in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In Umkehrung des bisherigen Rechts und in Anlehnung an die herrschende Praxis ist damit das Fehlen einer ungünstigen Prognose materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Hansjakob/Schmitt/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Luzern 2006, S. 36, mit Verweis auf Botschaft, BBl 1999 2050). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Die vorstehend erwähnte Negativvoraussetzung, das Fehlen einer ungünstigen Prognose, kann beim Angeklagten klar als erfüllt betrachtet werden. Der Angeklagte ist in seiner Vergangenheit noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten, so dass die Delinquenz nicht als eingeschliffenes Verhaltensmuster in seinem Leben erscheint. Ausserdem hat sich der Angeklagte seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft wohl verhalten und auch im Erwerbsleben wieder Fuss gefasst. Unter all diesen Gesichtspunkten ist vom Angeklagten künftig ein normgemässes Verhalten zu erwarten, weshalb die Geldstrafe bedingt auszusprechen ist. Die Probezeit ist hierbei auf zwei Jahre festzusetzen. VI. Beschlagnahmen 1. Mit Verfügung vom 13. Juni 2007 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein Mobiltelefon der Marke Nokia (Sachkaution Nr. 8068; HD 14/2-3). Dieses ist in Anwendung von § 83 StPO nach Eintritt der

- 37 - Rechtskraft durch die Bezirksgerichtskasse zu verwerten und der Erlös ist zur Deckung der dem Angeklagten aufzuerlegenden Verfahrenskosten zu verwenden. 2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 30. Juni 2006 wurden aus der Barschaft des Angeklagten Fr. 1'400.00 und Euro 390.00 beschlagnahmt (Barkautions Nr. 22468; HD 10/1-2). Die Staatsanwältin beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, diese Bargeldbeträge einzuziehen und zur Kostendeckung heranzuziehen (Prot. S. 18), während der Verteidiger des Angeklagten die unbeschwerte Herausgabe der Beträge inklusive 5 % Zins seit

### **E. 13**

Juni 2006 beantragte (HD 30 S. 2 und S. 29). In Anwendung von § 83 StPO sind diese Bargeldbeträge nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der dem Angeklagten aufzuerlegenden Verfahrenskosten heranzuziehen. Ein allfälliger Restbetrag ist dem Angeklagten auf erstes Verlangen von der Bezirksgerichtskasse auszuzahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen 1.1. Im Falle einer Verurteilung hat der Angeklagte gemäss § 188 Abs. 1 StPO grundsätzlich die Kosten des Prozesses zu tragen. Wird ein Angeklagter teilweise freigesprochen, so ist in der Regel eine effektive oder

quotenmässige Ausscheidung der Kosten vorzunehmen (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 6 zu § 189). Dem teilweise Freigesprochenen sind jedoch dann alle Kosten aufzuerlegen, wenn die ihm zur Last gelegten Handlungen in einem sehr engen und direkten Zusammenhang stehen und sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich eines jeden Anklagevorwurfs - also auch der zur Freisprechung gelangenden Vorwürfe - notwendig waren (ZR 96 [1997] Nr. 7).

- 38 - Weiter sind dem Angeklagten gemäss § 189 Abs. 1 StPO sämtliche Kosten aufzuerlegen, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat. Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Bestimmung gestützt auf Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 4 aBV dahingehend auszulegen, dass einem nicht verurteilten Angeklagten die Kosten nur dann überbunden werden dürfen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Das Bundesgericht verweist dabei ausdrücklich auf eine analoge Anwendung der aus Art. 41 OR folgenden Grundsätze. Erforderlich ist somit ein widerrechtliches, schuldhaftes und zu den Kosten adäquat kausales Verhalten (BGE 116 Ia E. 2.c-e). 1.2. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.00 festzusetzen. Vorliegend ist der Angeklagte vom Vorwurf der mehrfachen Förderung der Prostitution bzw. des Versuches hierzu im Sinne von Art. 195 Abs. 3, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zur Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 25 StGB und schliesslich vom Vorwurf des Verstosses gegen das ANAG im Sinne von dessen Art. 23 Abs. 1 alinea 5 in einem Fall freizusprechen. Hierbei kann zwar durchaus festgestellt werden, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen in einem sehr engen und direkten Zusammenhang stehen. Jedoch waren die umfangreichen Untersuchungshandlungen massgeblich durch den Vorwurf der Förderung der Prostitution bedingt und wären im Zusammenhang mit dem Vorwurf des mehrfachen Verstosses gegen das ANAG nicht in diesem Umfange durchgeführt worden bzw. wären als nicht notwendig zu beurteilen. Diesbezüglich erscheint zudem zwar ein moralisch verwerfliches Verhalten des Angeklagten durchaus evident, ein Verstoß gegen geschriebene oder ungeschriebene zivilrechtliche Normen ist indes nicht gegeben. Zudem erweisen sich umfangreiche und kostenintensive Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Förderung der Prostitution - namentlich die rechtshilfweise in Ungarn vorgenommenen Zeugeneinvernahmen sowie die Telefonkontrollen

- 39 - betreffend den Anschluss Nr. 079 528 04 91 /Linie B - als aufgrund eines Fehlers der Anklagebehörde nicht verwertbar, weshalb sie ohnehin von der Staatskasse zu tragen sind. Diese Kosten sind demnach nicht auf den Angeklagten zu überwälzen. Indes sind ihm die Kosten in Bezug auf sämtlich Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des mehrfachen Verstosses gegen das ANAG aufzuerlegen, stehen diese Sachverhaltskomplexe doch in einem solch engen Kontext, dass sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich dieser Vorwürfe - also auch der zum Freispruch gelangte Vorwurf - notwendig waren (ZR 96 [1997] Nr. 7). Aufgrund der obgenannten Umstände rechtfertigt es sich, dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtliche Verfahrens zu 1/10 aufzuerlegen. Ebenso sind ihm die Kosten der amtlichen Verteidigung zu 1/10 aufzuerlegen. Im Umfang von 9/10 sind die Kosten der

Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Entschädigungsfolgen 2.1. Werden dem Angeklagten die Kosten nicht oder nur teilweise auferlegt, so ist ihm eine Entschädigung für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe sowie eine Genugtuung aus der Staatskasse zuzusprechen, sofern er durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt wurde (§ 191 StPO in Verbindung mit § 43 StPO). 2.2. Die Verteidigung beantragte, dem Angeklagten für die erstandene Untersuchungshaft und weitere Unbill eine Genugtuung von Fr. 15'000.00 zuzusprechen (HD 30 S. 2 und S. 33 f.). Nachdem vorliegend indessen weder Überhaft gegeben ist (vgl. IV.B.5.) noch weitere nennenswerte Umtriebe oder genugtungsauslösende Faktoren ersichtlich sind, erübrigt sich die Zusprechung einer Genugtuung.

- 40 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.